



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Landesentwicklung und Verkehr

Raumordnungsverfahren für das Vorhaben „B 181 Ortsumgehung Zöschen – Wallendorf – Merseburg“

**Unterlagen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit
gemäß § 14 (1) Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt
Juli 2020**

**Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt
Referat 24 – Sicherung der Landesentwicklung
(oberste Landesentwicklungsbehörde)**



Gliederung

- 1. Raumordnungsverfahren (ROV) – Grundsätzliches zum Verfahren**
- 2. ROV „B 181 Ortsumgehung Zöschen – Wallendorf – Merseburg“ – bisheriger Vorbereitungsstand**
- 3. Einordnung des Vorhabens in den Raum**
- 4. Raumordnerische Planungsgrundlagen – Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt 2010, Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle 2010**
- 5. Raumordnerische Rechtsgrundlagen Bund / Land**
- 6. ROV „B 181 Ortsumgehung Zöschen – Wallendorf – Merseburg“ – Inhaltliche Schwerpunkte: Untersuchungen/ Prüfungen zur Raumverträglichkeit, zur Umwelt- und FFH-Verträglichkeit**
- 7. Informationen zum weiteren Verfahrensablauf**



1. Raumordnungsverfahren (ROV) – Grundsätzliches zum Verfahren

- **Rechtsgrundlage:** § 15 Raumordnungsgesetz (ROG), § 14 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA)
- **Anlass:** Entscheidung der obersten Landesentwicklungsbehörde (MLV/Referat 24) die landesplanerische Abstimmung des raumbedeutsamen Vorhabens gemäß § 13 (2) LEntwG LSA mittels ROV zu führen
- **Zielstellung:** Durch das ROV als raumordnerisches Abstimmungsinstrument soll/en:
 - die Planungsabsichten in einem frühen Stadium offengelegt und Fehlplanungen vermieden,
 - die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten, insbesondere die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung geprüft und
 - das geplante Vorhaben mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt werden.



1. Raumordnungsverfahren (ROV) – Grundsätzliches zum Verfahren

- **Zielstellung:** Durch das ROV soll/en des Weiteren:
 - ernsthaft in Betracht kommende Standort- oder Trassenalternativen hinsichtlich ihrer raumbedeutsame Auswirkungen, insbesondere der Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung geprüft und
 - Eingriffe in schützenswerte Bereiche abgewendet oder – falls unvermeidbar – auf ein erträgliches Mindestmaß beschränkt werden. Dazu sind:
 - eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 49 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und
 - FFH-Verträglichkeits(vor)-prüfungen gemäß § 34 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) nach dem Planungsstand des Vorhabens durchzuführen.



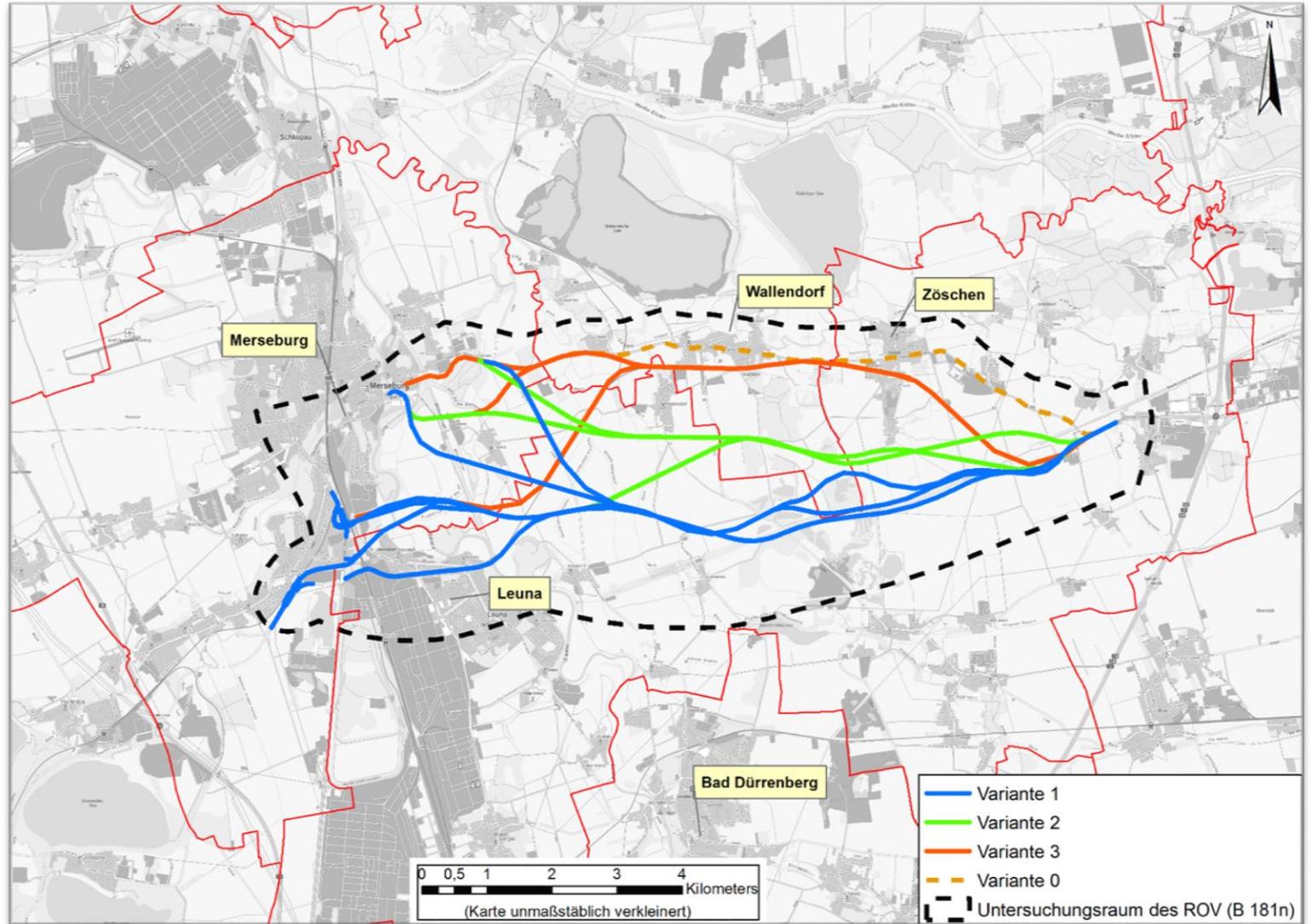
2. ROV „B 181 Ortsumgehung Zöschen – Wallendorf – Merseburg“ – bisheriger Vorbereitungsstand

- **18.09.2018:** Entscheidung der obersten Landesentwicklungsbehörde (MLV/ Referat 24) über die Art der landesplanerischen Abstimmung mittels ROV
- **29.08.2019:** Durchführung der Antragskonferenz (in Vorbereitung des ROV)
- **11.02.2020:** Festlegung zum Umfang der Antragsunterlagen für das ROV (Festlegungsprotokoll)
- **Juni 2020:** Entscheidung des MLV/ Referat 24, den Ortstermin nach § 14 (1) LEntwG LSA zur Unterrichtung der Öffentlichkeit in jeder durch die Planung berührten Gemeinde aufgrund der aktuellen Entwicklung (COVID-19-Pandemie) in Anwendung des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) kontaktlos durchzuführen.



3. Einordnung des Vorhabens in den Raum

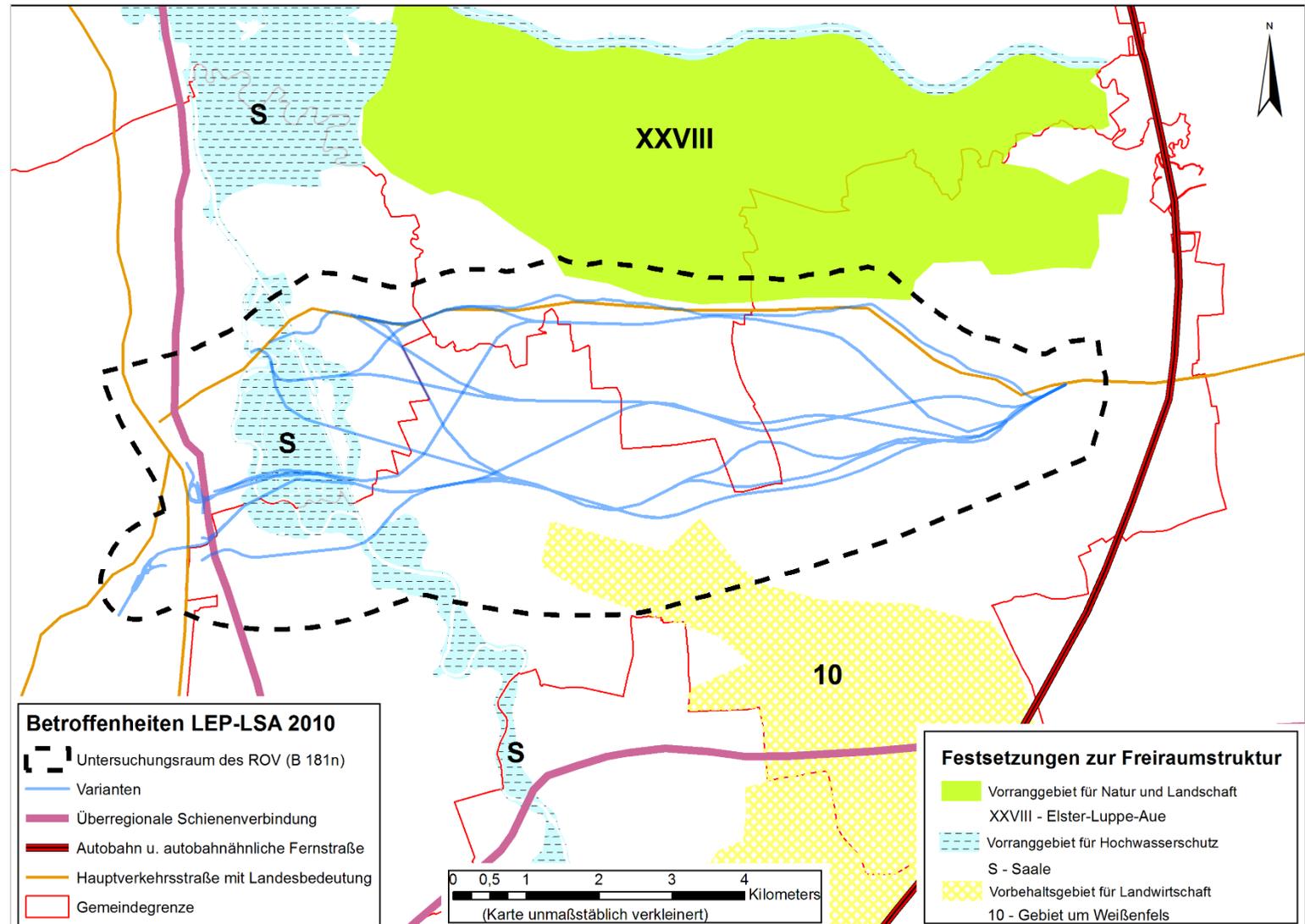
Übersichtskarte





4. Raumordnerische Planungsgrundlagen

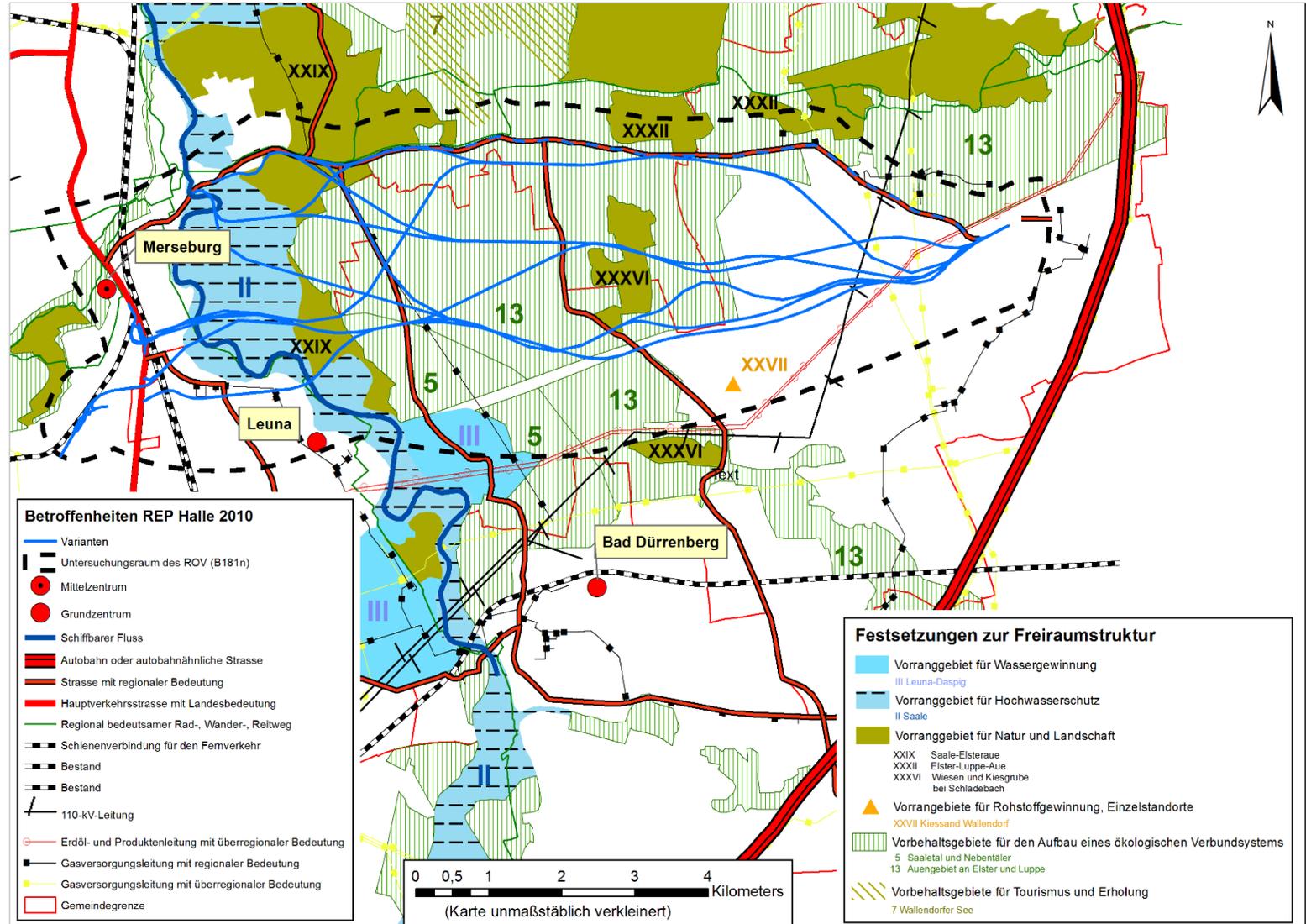
Raumordnerische Festlegungen gemäß Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt 2010 (LEP-LSA 2010)





4. Raumordnerische Planungsgrundlagen

Raumordnerische Festlegungen gemäß Regionalem Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle 2010 (REP-Halle 2010)





Raumordnungsgesetz (ROG), § 15 ROG – Raumordnungsverfahren

(1) Die für Raumordnung zuständige Landesbehörde prüft in einem **besonderen Verfahren die Raumverträglichkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen** im Sinne von § 1 der Raumordnungsverordnung (Raumordnungsverfahren). Hierbei sind die **raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung oder Maßnahme unter überörtlichen Gesichtspunkten zu prüfen**; insbesondere werden die **Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen geprüft**. Gegenstand der Prüfung nach Satz 2 sollen auch **ernsthaft in Betracht kommende Standort- oder Trassenalternativen** sein.

(2) **Der Träger der raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme legt der für Raumordnung zuständigen Landesbehörde die Verfahrensunterlagen vor, die notwendig sind, um eine Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens zu ermöglichen.** Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Verteidigung entscheidet das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle, bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen des Zivilschutzes die zuständige Stelle über Art und Umfang der Angaben für die Planung oder Maßnahme.



Raumordnungsgesetz (ROG), § 15 ROG – Raumordnungsverfahren

(3) Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und die Öffentlichkeit sind zu beteiligen. Die Verfahrensunterlagen sind für die Dauer von mindestens einem Monat öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vor Beginn der Auslegung öffentlich bekannt zu machen; dabei ist unter Angabe einer angemessenen Frist, die zumindest der Auslegungsfrist entspricht, darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen abgegeben werden können.

Elektronische Informationstechnologien sollen ergänzend genutzt werden, soweit der Träger der raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme die Unterlagen nach Absatz 2 Satz 1 elektronisch vorgelegt hat. § 9 Absatz 2 Satz 6 gilt entsprechend. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die erhebliche Auswirkungen auf Nachbarstaaten haben können, erfolgt die Beteiligung der betroffenen Nachbarstaaten im Raumordnungsverfahren nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 2 erfolgt die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang die Öffentlichkeit einbezogen wird, im Einvernehmen mit den dort genannten Stellen.



Raumordnungsgesetz (ROG), § 15 ROG – Raumordnungsverfahren

(4) Über das **Erfordernis, ein Raumordnungsverfahren durchzuführen, ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einreichung der hierfür erforderlichen Unterlagen zu entscheiden. Das Raumordnungsverfahren ist nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen innerhalb einer Frist von sechs Monaten abzuschließen.**

(5) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von öffentlichen Stellen des Bundes, von anderen öffentlichen Stellen, die im Auftrag des Bundes tätig sind, sowie von Personen des Privatrechts nach § 5 Absatz 1 ist im Benehmen mit der zuständigen Stelle oder Person über die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens zu entscheiden.

(6) Für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg gilt die Verpflichtung, Raumordnungsverfahren durchzuführen, nicht. Schaffen diese Länder allein oder gemeinsam mit anderen Ländern Rechtsgrundlagen für Raumordnungsverfahren, finden die Absätze 1 bis 5 Anwendung.



Raumordnungsverordnung (RoV), § 1 RoV – Anwendungsbereich (Auszug)

Für die nachfolgend aufgeführten Planungen und Maßnahmen soll ein Raumordnungsverfahren (§ 15 des Raumordnungsgesetzes) durchgeführt werden, wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben. Die Befugnis der für die Raumordnung zuständigen Landesbehörden, weitere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung nach landesrechtlichen Vorschriften in einem Raumordnungsverfahren zu überprüfen, bleibt unberührt.

...

8. Bau einer Bundesfernstraße, die der Entscheidung nach § 16 des Bundesfernstraßengesetzes bedarf;



5. Raumordnerische Rechtsgrundlagen Land

Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA), § 14 LEntwG LSA – Durchführung des Raumordnungsverfahrens

(1) Vor Einleitung des Raumordnungsverfahrens ist die Öffentlichkeit bei einem Orts-termin in jeder durch die Planung berührten Gemeinde über das Vorhaben zu unterrichten. Dabei sollen der Planungsträger über die raumbedeutsame Planung oder Maßnahme und die möglichen Auswirkungen, die Landesentwicklungsbehörde über den Verfahrensablauf und die im Verfahren zu prüfenden Sachverhalte Auskunft geben.

(2) Im Raumordnungsverfahren bezieht die zuständige Landesentwicklungsbehörde die Öffentlichkeit durch die Gemeinden ein, indem

1. sie die Planung oder Maßnahme in einer Kurzbeschreibung nach Standort, Art und Umfang sowie ihrer allgemeinen Zielstellung in den Gemeinden, in denen sie sich auswirkt, auf Kosten des Planungsträgers durch ortsüblichen Aushang oder örtliche Tageszeitung öffentlich bekannt macht,
2. die Verfahrensunterlagen während eines angemessenen Zeitraumes eingesehen werden können,
3. Gelegenheit zur Äußerung gegenüber der Gemeinde gegeben wird.



5. Raumordnerische Rechtsgrundlagen Land

Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA), § 14 LEntwG LSA – Durchführung des Raumordnungsverfahrens

3) **Vor Abschluss** des Raumordnungsverfahrens ist eine **Erörterung durchzuführen**. Über die **Ergebnisse ist die Öffentlichkeit durch die Gemeinde zu unterrichten**.

(4) Das Raumordnungsverfahren endet mit einer **landesplanerischen Beurteilung**. Sie ist dem Träger der Planung oder Maßnahme und den Verfahrensbeteiligten zuzuleiten. In den durch die Planung berührten Gemeinden ist der Öffentlichkeit Gelegenheit zu geben, sich über das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens zu unterrichten.



6. ROV „B 181 Ortsumgehung Zöschen – Wallendorf – Merseburg“ – Inhaltliche Schwerpunkte

○ Raumverträglichkeitsstudie (RVS) – Inhalte / Gliederung:

1. Grundlagen

- Bezeichnung der Maßnahme
- Begründung des Bedarfs bzw. des Erfordernisses
- Vorstellung der Maßnahme
 - Beschreibung des Gesamtkonzepts und der Zielsetzung
 - Beschreibung des Standortes bzw. der Trasse
 - Beschreibung der Nullvariante
 - Beschreibung ernsthaft in Betracht kommender Standort- und Trassenalternativen



6. ROV „B 181 Ortsumgehung Zöschen – Wallendorf – Merseburg“ – Inhaltliche Schwerpunkte

- **Raumverträglichkeitsstudie (RVS) – Inhalte / Gliederung:**
 - 2. Beschreibung der Auswirkungen auf räumliche Belange entsprechend den Erfordernissen der Raumordnung für die Bau-, Betriebs- und evtl. Nachbetriebsphase**
 - **Raumstruktur**
 - Siedlungsstruktur / Freiraumstruktur (Verdichtungsräume, Ländliche Räume)
 - Zentralörtliche Gliederung (Bauleitplanung - Wohnen)
 - **Naturgüter**
 - VRG für Natur und Landschaft / VBG für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems
 - VRG / VBG für Hochwasserschutz
 - VRG / VBG für Wassergewinnung



6. ROV „B 181 Ortsumgehung Zöschen – Wallendorf – Merseburg“ – Inhaltliche Schwerpunkte

- **Raumverträglichkeitsstudie (RVS) – Inhalte / Gliederung:**
 - 2. Beschreibung der Auswirkungen auf räumliche Belange entsprechend den Erfordernissen der Raumordnung für die Bau-, Betriebs- und evtl. Nachbetriebsphase**
 - **Wirtschaft**
 - VRG für Rohstoffgewinnung
 - Vorrangstandorte für landesbedeutsame großflächige Industrieanlagen
 - Bauleitplanung - Industrie, Gewerbe
 - **Land- und Forstwirtschaft**
 - VRG / VBG für Landwirtschaft
 - **Verkehr**
 - Ziele und Grundsätze zur Verkehrsentwicklung
 - Ziele und Grundsätze zu den Verkehrsarten: Schiene, Straße, Rad-, Fuß-, Luftverkehr, ÖPNV



6. ROV „B 181 Ortsumgehung Zöschen – Wallendorf – Merseburg“ – Inhaltliche Schwerpunkte

○ Raumverträglichkeitsstudie (RVS) – Inhalte / Gliederung:

2. Beschreibung der Auswirkungen auf räumliche Belange entsprechend den Erfordernissen der Raumordnung für die Bau-, Betriebs- und evtl. Nachbetriebsphase

- Vorrangstandorte für landesbedeutsame Verkehrsanlagen
- Kultur
 - VBG für Kultur- und Denkmalpflege
- Erholung, Freizeit, Sport
 - VBG für Tourismus und Erholung
- Verteidigung
 - VRG für militärische Nutzung
- Infrastruktur
 - Energieversorgung
 - Telekommunikation
 - Abfallwirtschaft



6. ROV „B 181 Ortsumgehung Zöschen – Wallendorf – Merseburg“ – Inhaltliche Schwerpunkte

- **Raumverträglichkeitsstudie (RVS) – Inhalte / Gliederung:**
 - 3. Auswirkungen auf abgestimmte raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen**
 - 4. mögliche Risikoabschätzung hinsichtlich negativer Auswirkungen einschließlich Wechselwirkungen**
 - z. B. Sicherheitsfragen einschl. Folgemaßnahmen, Gefahrenabwehr
 - 5. Konfliktanalyse und Lösungsvorschläge**



6. ROV „B 181 Ortsumgehung Zöschen – Wallendorf – Merseburg“ – Inhaltliche Schwerpunkte

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), § 49 UVPG - Raumordnungsverfahren

(1) Für das Raumordnungsverfahren bei Vorhaben, für die nach diesem Gesetz die UVP-Pflicht besteht, wird **die Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Planungsstand des jeweiligen Vorhabens, einschließlich der Standortalternativen nach § 15 Absatz 1 Satz 3 des Raumordnungsgesetzes, durchgeführt**, soweit durch Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) **Im nachfolgenden Zulassungsverfahren** kann die Prüfung der Umweltverträglichkeit auf **zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen** des Vorhabens **beschränkt** werden.

(3) Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens nach § 15 des Raumordnungsgesetzes kann **nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die nachfolgende Zulassungsentscheidung** überprüft werden.

6. ROV „B 181 Ortsumgehung Zöschen – Wallendorf – Merseburg“ – Inhaltliche Schwerpunkte

Schutzgüter des UVPG und Bewertungskriterien

- Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit
- Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima, Luft
- Landschaft
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter





6. ROV „B 181 Ortsumgehung Zöschen – Wallendorf – Merseburg“ – Inhaltliche Schwerpunkte

- **UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG – Inhalte / Gliederung:**
 - 1. Einleitung**
 - 1.1 Anlass und Zielstellung
 - 1.2 Notwendigkeit und rechtliche Grundlagen der UVP
 - 1.3 Methodisches Konzept der Umweltverträglichkeitsprüfung
 - 2. Beschreibung der Maßnahme**
 - 2.1 Standort
 - 2.2 Art und Umfang
 - 2.3 Übersicht über die wichtigsten Alternativen



6. ROV „B 181 Ortsumgehung Zöschen – Wallendorf – Merseburg“ – Inhaltliche Schwerpunkte

○ UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG – Inhalte / Gliederung:

3. Beschreibung der Umwelt im Untersuchungsraum unter überörtlich raumordnerischen Gesichtspunkten

- 3.1 Naturräumliche Gliederung, Struktur des Natur- und Siedlungsraums
- 3.2 Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
- 3.3 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
- 3.4 Fläche
- 3.5 Boden
- 3.6 Wasser
- 3.7 Klima, Luft
- 3.8 Landschaft
- 3.8 Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter
- 3.9 Entwicklung des Raumes ohne die Maßnahme



6. ROV „B 181 Ortsumgehung Zöschen – Wallendorf – Merseburg“ – Inhaltliche Schwerpunkte

- **Umweltverträglichkeitsbericht (UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG) – Inhalte / Gliederung:**
 - 4. Ermittlung und Beschreibung der raumbedeutsamen überörtlichen Umweltauswirkungen**
 - 4.1 Alternativen und betroffene Schutzgüter
 - 4.2 Zu erwartende erhebliche Auswirkungen der Maßnahme auf die Schutzgüter
 - 4.2.1 Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
 - 4.2.2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
 - 4.2.3 Fläche
 - 4.2.4 Boden
 - 4.2.5 Wasser
 - 4.2.6 Klima, Luft
 - 4.2.7 Landschaft
 - 4.2.8 Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter



6. ROV „B 181 Ortsumgehung Zöschen – Wallendorf – Merseburg“ – Inhaltliche Schwerpunkte

- **UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG – Inhalte / Gliederung:**
 - 4.3 Zu erwartende Wechselwirkungen
 - 5. **Zu erwartende erhebliche Auswirkungen der Maßnahme auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete (FFH-Verträglichkeitsprüfung)**
 - 6. **Darstellung möglicher risikomindernder Maßnahmen**
 - 6.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
 - 6.2 Abschätzung verbleibender wesentlicher Auswirkungen der Maßnahme auf die Umwelt



7. Informationen zum weiteren Verfahrensablauf

1. ab Juli 2020: Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 14 (1) LEntwG LSA in jeder durch die Planung berührten Gemeinde aufgrund der aktuellen Entwicklung (COVID-19-Pandemie) in Anwendung des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) kontaktlos;
Übermittlung der eingegangenen Vorschläge und Bedenken an den Vorhabenträger (LSBB)
2. Antrag des Vorhabenträgers (LSBB) auf Durchführung des ROV einschließlich Vorlage der Verfahrensunterlagen
3. Prüfung der Verfahrensunterlagen auf Vollständigkeit (ggf. Nachforderungen von Unterlagen) durch das MLV/ Referat 24

vor Einleitung des ROV
(verfahrensvorbereitend)



7. Informationen zum weiteren Verfahrensablauf

4. Einleitung des ROV und Durchführung des Beteiligungsverfahrens der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen; Übersendung der Verfahrensunterlagen an die Verfahrensbeteiligten unter Fristsetzung zur schriftlichen Stellungnahme durch MLV/ Referat 24
5. Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 14 (2) LEntwG LSA und weiteren Vorschriften nach Einleitung des ROV durch öffentliche Bekanntmachung in den betroffenen Gemeinden, Auslegung der Verfahrensunterlagen; zusätzliche Einstellung der Unterlagen in das Internet und in das UVP-Portal des Landes durch MLV/ Referat 24
6. Erstauswertung/ vorläufige Prüfung und Bewertung der RVU, UVP, FFH-VP

mit Einleitung des ROV
(Verfahrensbestandteil)



7. Informationen zum weiteren Verfahrensablauf

7. Nach Eingang der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren und der Öffentlichkeitsbeteiligung
 - Übergabe der Stellungnahmen an den Vorhabenträger (LSBB) zur Auswertung und Erwidern sowie
 - differenzierte Prüfung und Bewertung der Verfahrensunterlagen durch das MLV/ Referat 24
8. Durchführung eines Erörterungstermins mit den Verfahrensbeteiligten durch das MLV/ Referat 24 und mit dem Vorhabenträger (LSBB);
Information der Öffentlichkeit über die Ergebnisse durch die betroffenen Gemeinden

ROV
(Verfahrensbestandteil)



7. Informationen zum weiteren Verfahrensablauf

9. Auswertung des Beteiligungsverfahrens, der Öffentlichkeitsbeteiligung und des Erörterungstermins; UVP und FFH-Verträglichkeitsprüfung / ggf. FFH-Ausnahmeprüfung (vom Grundsatz) – hierbei verpflichtende Benehmensherstellung mit zuständiger Naturschutzbehörde gleicher Verwaltungsstufe (§ 24 NatSchG LSA zu § 34 BNatSchG); Prüfung und Bewertung der Raumverträglichkeit, Raumordnerische Gesamtabwägung durch MLV/ Referat 24

10. Landesplanerische Beurteilung mit anschließendem Versand an alle Verfahrensbeteiligten durch MLV/ Referat 24;
Information der Öffentlichkeit über das Ergebnis des ROV durch die betroffenen Gemeinden

ROV
(Verfahrensbestandteil) /
Verfahrensabschluss



Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen- Anhalt / Referat 24 – Sicherung der Landesentwicklung

- **Wilfrid Köhler, Referatsleiter 24**

Raumordnungsverfahren – Raumverträglichkeit

- **Gabriela Mühlner, Referentin 24**

- **Andreas Höhne, Sachbearbeiter 24**

Raumordnungsverfahren – Umwelt- und FFH-Verträglichkeit

- **Christine Flach, Referentin 24**

- **Ralf Schilg, Sachbearbeiter 24**